

Hauptsatzung der Gemeinde Hassendorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 830) in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Hassendorf“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sottrum.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hassendorf zeigt einen in Silber gemauerten roten Doppelflankenbalken, oben begleitet von einer blauen Eichel, unten von einer blauen Schäferschippe.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Hassendorf enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hassendorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3 Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte über Gemeindevermögen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro nicht übersteigt,
- b) Verträge mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro nicht übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Zuständigkeit des Verwaltungsausschuss

(1) Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen, bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin oder den ersten stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister wird in der ersten Sitzung des Rates aus den Beigeordneten gewählt.

(2) Zur Vertretung des Bürgermeisters bei der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und bei der Vertretung der Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften werden bis zu zwei allgemeine Vertreterinnen und/oder Vertreter ernannt. Sie führen die Bezeichnung „1. bzw. 2. Verwaltungsvertreter oder Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hassendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung

zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird nach Beschluss im Rat dem Verwaltungsausschuss für die Einzelheiten der Sache übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

(2) Die Verkündung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch die Veröffentlichung im Internet unter www.gemeinde-hassendorf.de. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Die Verkündung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt zusätzlich rein informativ in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hassendorf. Die Aushänge befinden sich am Gemeindearchiv, Bergstraße 2, sowie gegenüber der Bushaltestelle an der Bahnhofstraße, nahe Akazienweg.

(4) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hassendorf können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Gemeindebüro einsehen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Sie oder er hat eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn es der Verwaltungsausschuss oder der Rat beschließt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme der Ratssitzung unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hassendorf vom 29.02.2012 außer Kraft.

Hassendorf, den 22.06.2022

Klaus Dreyer
Bürgermeister